

Verordnete Germanisierung

Die Deutsche Volksliste in Westpolen 1939-1945





unipress

Berichte und Studien

Band 87

Herausgegeben von
Uwe Backes und Thomas Lindenberger
im Auftrag des
Hannah-Arendt-Instituts
für Totalitarismusforschung e.V.

Johannes Frackowiak

Verordnete Germanisierung

Die Deutsche Volksliste in Westpolen 1939–1945

Herausgegeben von Mike Schmeitzner

Mit einer Abbildung

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2024 Brill | V&R unipress, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Anonymisierte Mitgliedsausweise der DVL aus dem Archiwum Państwowe w Poznaniu (APP) mit dessen freundlicher Genehmigung.

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, D-25917 Leck

Printed in the EU.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2366-0422

ISBN 978-3-8470-1782-0



Dr. Johannes Frackowiak (23. 9. 1968–20. 11. 2023)
(Foto: privat)

Inhalt

Vorbemerkung	9
I. Einleitung	13
II. Genese, Strukturen und Verfahrensweise der Deutschen Volksliste	19
III. Ideologie versus Pragmatismus: Motive der NS-Volkstumsbürokratie für die Einstufung in die Deutsche Volksliste	29
1. »Führerwille« versus »Normenstaat«. Der Fall des Fürsten Michael Radziwiłł	29
2. Germanisierung von Landwirtschaft und Industrie: Wirtschaftliche Interessen des NS-Regimes	50
3. Loyalität gegenüber dem Deutschtum versus »fremdvölkische« Abstammung	82
4. Ein Nachhall der Wannseekonferenz? Deutsch-jüdische »Mischlinge« im Volkslistenverfahren	92
IV. Zwischen Anpassung und Resistenz: Die betroffene Bevölkerung der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland	123
1. Die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland im Vergleich	123
1.1 Reichsgau Danzig-Westpreußen	124
1.2 Reichsgau Wartheland	168
2. Kontrahenten im Volkstumskampf? Wehrmacht, Staat, Partei, SS und der Konflikt um die Absiedlungsfrage in Danzig-Westpreußen	190
V. Exkurs: Das Volkslistenverfahren im »Altreich«	217

8	Inhalt
VI. Resümee	241
VII. Abkürzungsverzeichnis	245
VIII. Quellen- und Literaturverzeichnis	249
IX. Personenverzeichnis	257

Vorbemerkung

Eigentlich hätte diese Studie bereits im Jahre 2018 erscheinen sollen. Doch wenige Wochen vor Abschluss der Arbeiten kam es zu einem unvorhergesehenen Abbruch: Im April 2017 erkrankte der Verfasser, Johannes Frackowiak, schwer, sodass er infolgedessen sämtliche Arbeiten am Manuskript ruhen lassen musste. Nach Jahren des »Stillstands« verabredete ich mit ihm, die vorhandenen Kapitel als Buch herauszugeben und die wenigen fehlenden Teile durch bereits veröffentlichte Texte bzw. Vortragsmanuskripte zu ersetzen. Die Leitung des Hannah-Arendt-Instituts unterstützte dieses Vorhaben nach Kräften, um die Ergebnisse dieses wichtigen DFG-Projektes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dass es überhaupt dazu kam, war dem Umstand zu verdanken, dass Johannes Frackowiak mir sämtliche bis dahin geschriebene Kapitel zum Gegenlesen geschickt hatte. So kannte ich den Stand des Forschungsvorhabens, was sich für die Veröffentlichungsidee als entscheidend erweisen sollte. Genauso förderlich war zweifellos der Umstand, dass uns seit vielen Jahren ein gemeinsames Interesse am Thema verband, das bei ihm viel intensiver ausgeprägt war. Als er im November 2023 plötzlich verstarb,¹ erhielt der Gedanke einer Veröffentlichung zusätzliche Schubkraft. Sie ist nun das Vermächtnis eines viel zu früh verstorbenen Kollegen und Freundes.

Die jetzt vorliegende Studie ist Johannes Frackowiaks zweite, die sich mit den deutsch-polnischen Beziehungen im 20. Jahrhundert beschäftigt. Das erste Buch, das 2011 in der renommierten Reihe »Studien zur historischen Migrationsforschung« von Klaus J. Bade und Jochen Oltmer erschien, thematisiert die polnische Ethnizität in Mitteldeutschland.² Es ist an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder bei Helga Schultz (1941–2016) entstanden, die dort den Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Neuzeit innehatte und sich

1 Mike Schmeitzner, Nachruf auf Johannes Frackowiak (1968–2023). In: Totalitarismus und Demokratie. Zeitschrift für internationale Diktatur- und Friedensforschung, 20 (2023) 2, S. 273–275.

2 Vgl. Johannes Frackowiak, *Wanderer im nationalen Niemandsland. Polnische Ethnizität in Mitteldeutschland von 1880 bis zur Gegenwart*, Paderborn 2011.

nachdrücklich für Themen der deutsch-polnischen Geschichte engagierte. Für Johannes Frackowiak war dies der Einstieg in ein Thema, das ihn besonders umtrieb, da er selbst in vierter Generation aus einer polnischen Einwandererfamilie stammte, die in Mitteldeutschland sesshaft wurde. Es ist damit auch sein bisher persönlichstes Buch. Ein drittes deutsch-polnisches Projekt, das sich mit den Wanderungsbewegungen nach 1945 beschäftigen sollte, war von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) bereits positiv beschieden worden, als er sich infolge der Erkrankung genötigt sah, die Arbeiten daran einzustellen.

Das nun vorliegende Buch hat eine eigene Geschichte: 2007 kam Johannes Frackowiak mit seinem hier beantragten zweiten DFG-Projekt über die Deutsche Volksliste (DVL) im besetzten Westpolen an unser Institut. Im Jahre 2011 hat er am Dresdner HAIT einen internationalen Workshop über deutsch-polnische Nationalismen und Ressentiments durchgeführt und dort erstmals seine Thesen zur DVL im besetzten Westpolen vorgestellt. Daraus ging 2013 ein Tagungsband hervor, in dem er auf 40 Seiten einen ersten großen Aufriss zum Thema veröffentlicht hat, der auch schon einige wichtige Ergebnisse der Forschungen enthält.³ Bis zum April 2017 konnte er ca. drei Fünftel des Buchmanuskriptes fertig stellen. Es fehlten die Einleitung, der erste schmalere Teil über die (rechtliche) Genese der DVL sowie ein Resümee, ein Abkürzungsverzeichnis, das Quellen- und Literaturverzeichnis und das Personenregister. Statt der fehlenden Einleitung werden nun Teile eines Vortragsmanuskriptes verwendet, das er für seinen 2016 erfolgten Auftritt im Forschungsseminar des Lehrstuhls für Neuere und Neueste Geschichte an der TU Dresden ausformuliert hatte. Statt des Resümees wird das Fazit des 2013 veröffentlichten Aufsatzes genutzt, das – nach zahlreichen Gesprächen mit dem Autor – vom Herausgeber ergänzt werden konnte. Ähnlich wird im Falle der Genese der DVL verfahren: Hier erfolgt der nochmalige Abdruck des ersten Teils seines Aufsatzes von 2013, der diese Entwicklung beschreibt.

Wenn ein Buchmanuskript unter solch schwierigen Umständen zu Ende geführt werden muss, ist vielen Kolleginnen und Kollegen, aber auch Freunden und Verwandten zu danken. Zunächst gilt mein Dank Uwe Frackowiak, dem jüngeren Bruder, der mir sämtliche Dateien des Projektes zugänglich gemacht hat, darunter auch zahlreiche Vorarbeiten und die Papierakten. Ohne diese Unterstützung wäre eine Veröffentlichung in dieser Form nicht möglich gewesen. In Johannes Frackowiaks Namen möchte ich mich auch bei seinen beiden damaligen wissenschaftlichen Hilfskräften, Marcin Swoboziński und Małgorzata

3 Vgl. Johannes Frackowiak, Die »Deutsche Volksliste« als Instrument der nationalsozialistischen Germanisierungspolitik in den annektierten Gebieten Polens 1939–1945. In: ders. (Hg.), Nationalistische Politik und Ressentiments. Deutsche und Polen von 1871 bis zur Gegenwart, Göttingen 2013, S. 181–220.

Stepko-Pape bedanken, die in den Staatsarchiven von Posen und Danzig eine Vielzahl von relevanten DVL-Fällen ermittelt haben. Mindestens ein Kapitel der vorliegenden Studie hat in einem frühen Stadium unser damaliger HAIT-Kollege und heutiger Direktor der Gedenkstätte Hadamar, Jan Erik Schulte, kritisch durchgesehen, wofür ihm großer Dank gebührt. Mein Dank gilt weiterhin Walter Heidenreich, unserem vormaligen IT-Experten, der für die quantitative Auswertung der Studie mehrere Datenbanken erstellte, zudem Ute Terletzki, der Leiterin der Publishing-Abteilung des HAIT, die mit viel Geduld und Umsicht das Manuskript gemeinsam mit Arne Frenk durchgesehen und lektoriert hat. Arne Frenk hat zudem alle fehlenden Verzeichnisse und das Personenregister mit besonderer Sorgfalt erstellt. Zu danken habe ich außerdem Thomas Lindenberg, dem Direktor des HAIT, und seinen langjährigen beiden Stellvertretern Clemens Vollnhals und Uwe Backes, die eine Fertigstellung der Studie nachdrücklich unterstützt und begleitet haben.

Mein besonderer Dank gilt schlussendlich Dagmara Jajesniak-Quast, der Direktorin des Zentrums für Interdisziplinäre Polenstudien (ZIP) an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt an der Oder, und ihrem Mitarbeiter Frank Grelka, die als Außengutachter das Manuskript noch einmal gründlich inhaltlich durchgesehen haben. Ihnen verdanken wir noch wertvolle Anregungen und Impulse, wovon wir einige umsetzen konnten, andere aber aufgrund des plötzlichen Todes des Verfassers leider nicht mehr.

Dresden im März 2024

Mike Schmeitzner



Verwaltungseinteilung der annektierten westpolnischen Gebiete und des Generalgouvernements (1.3.1940), mit den untersuchten sechs Kreisen in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland (© Peter Palm)

I. Einleitung*

Arbeiten zur Volkstums- und Germanisierungspolitik des Nationalsozialismus in den besetzten Ländern Ostmittel- und Südosteuropas wurden seit dem Erscheinen der Studie von Robert L. Koehl 1957¹ zum Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums nur sporadisch veröffentlicht und decken nur Teilaspekte des Problemfeldes ab. Martin Broszat² veröffentlichte 1961 eine Studie zur nationalsozialistischen Polenpolitik während des Zweiten Weltkrieges. Hingegen erschien in den vergangenen Jahren sukzessive eine Vielzahl von Veröffentlichungen, die sich mit diesem wichtigen Teilbereich der nationalsozialistischen Besatzungspolitik, der den engsten Bezug zur Ideologie des Nationalsozialismus (NS) aufweist, beschäftigen. Nach dem Jahr 2000 hat sich die Diskussion bezüglich dieser Thematik deutlich intensiviert. So wurden und werden Studien vorgelegt, die sich einerseits mit den mit der Rassen- und Volkstumspolitik im besetzten Polen befassten Institutionen des NS-Regimes, andererseits aber auch mit dem Verhalten der von dieser Politik betroffenen Bevölkerung beschäftigen.

Zu nennen ist hier u. a. die Arbeit von Isabel Heinemann, die sich mit der Tätigkeit des Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA) im besetzten Europa im Allgemeinen und jener der »Rasseprüfer« im Besonderen beschäftigt.³ Alexa Stiller⁴ thematisiert in ihrer Dissertation die Tätigkeit des Reichskommissars für

* Die Einleitung basiert auf dem Vortrag »Verordnete Germanisierung. Die Deutsche Volksliste im annektierten Westpolen 1939–1945«, der am 14.11.2016 im Rahmen des Kolloquiums für Neuere und Neuste Geschichte (Dagmar Ellerbrock/Mike Schmeitzner) an der TU Dresden gehalten wurde.

1 Robert L. Koehl, RKFDV: German resettlement and population policy, 1939–1945. A history of the Reich Commission for the Strengthening of Germandom, Cambridge 1957.

2 Martin Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961.

3 Isabel Heinemann, Rasse, Siedlung, deutsches Blut. Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas, Göttingen 2003.

4 Alexa Stiller, Völkische Politik. Praktiken der Exklusion und Inklusion in polnischen, französischen und slowenischen Annexionsgebieten 1939–1945, Bern 2015. Bezug genommen wird

die Festigung deutschen Volkstums (RKF, auch RKFDV) in den besetzten Gebieten (u. a. Deutsche Volksliste [DVL]). Andreas Strippel⁵ beleuchtet die rassenpolitische Selektion von Umsiedlern durch die Einwandererzentralstelle (EWZ) des Chefs Sicherheitspolizei und Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SipoSD), Gerhard Wolf⁶ widmet sich der NS-Germanisierungspolitik im besetzten Polen, wobei er die DVL und deren Praxis der umfangreichen Assimilierung sogenannter Fremdvölkischer sowie die Tätigkeit der Einwandererzentralstellen als Institutionen zur Erfassung und Deportation der »Fremdvölkischen« untersucht.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Arbeiten polnischer Historiker, unter anderem die verdienstvolle, vom Instytut Zachodni herausgegebene und bis heute erscheinende Dokumentenreihe »Documenta occupationis«, welche die schriftlichen »Hinterlassenschaften« der NS-Besatzung in Polen zugänglich macht.⁷ Eine erste polnische Gesamtdarstellung der NS-Besatzungspolitik in Polen erschien 1970 von Czesław Madajczyk, in der ebenso wie bei Broszat Aussagen zur DVL und zur unterschiedlichen Akzentuierung der Germanisierungspolitik in den einzelnen Gauen der annektierten Gebiete zu finden sind.⁸

Obwohl das Thema der Volksdeutschen im Wesentlichen in der Volksrepublik Polen tabuisiert war, erschienen dennoch Arbeiten zur DVL – vor allem zur Überwindung der Folgen der DVL in einzelnen Regionen Nachkriegspolens. Eine besondere Rolle spielt dabei das Thema »Schuld und Sühne« der in die DVL Aufgenommenen und die diesbezüglich in der polnischen Nachkriegsgesellschaft geführte Diskussion, so beispielsweise bei Jerzy Kochanowski und Adam

in diesem Text explizit auf die an der Universität Bern 2015 vorgelegte Dissertation, nicht die 2022 im Wallstein-Verlag veröffentlichte Buchversion.

5 Andreas Strippel, NS-Volkstumspolitik und die Neuordnung Europas. Rassenpolitische Selektion der Einwandererzentralstelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD 1939–1945, Paderborn 2011.

6 Gerhard Wolf, Ideologie und Herrschaftsrationalität. Nationalsozialistische Germanisierungspolitik in Polen, Hamburg 2012.

7 Vgl. insbesondere Karol Marian Pospieszalski, Niemiecka lista narodowa w »Kraju Warty«. Wybór dokumentów [Deutsche Volksliste im Warthegau. Ausgewählte Dokumente], Poznań 1949 (Documenta Occupationis IV [Doc. Occ. IV]); ders., Hitlerowskie »prawo« okupacyjne w Polsce wybór dokumentów 1 Ziemie »wcielone« [Das Nazibesatzungsrecht in Polen – eine Auswahl von Dokumenten der »eingegliederten« Gebiete], Poznań 1952 (Doc. Occ. V); Czesław Łuczak, Wysiedlenia ludności polskiej na tzw. ziemiach wcielonych do Rzeszy 1939–1945 [Die Aussiedlung der polnischen Bevölkerung in den sogenannten Reichsdeutschen Gebieten 1939–1945], Poznań 1969.

8 Czesław Madajczyk, Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce [Die Politik des 3. Reiches im besetzten Polen], Warschau 1970; eine gekürzte deutsche Fassung ders., Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939–1945, Berlin (Ost) 1987.

Dziurok.⁹ Die gesellschaftliche Brisanz des Themas spiegelt auch eindrücklich die Kampagne der polnischen nationalkonservativen Partei Prawo i Sprawiedliwość (Recht und Gerechtigkeit [PiS]) gegen Donald Tusk im Rahmen des Präsidentschaftswahlkampfes 2005, die in dem Band von Barbara Szczepuła »Dziadek w Wehrmachcie«¹⁰ mündete. Aus der neueren Forschung verdienen die Dissertation von Małgorzata Stepko-Pape, der von Włodzimierz Jastrzębski herausgegebene Sammelband zum Germanisierungszwang in den in das Deutsche Reich eingliederten Gebieten Polens und die Arbeit von Krzysztof Strykowski zur DVL im Warthegau größere Aufmerksamkeit.¹¹

Eine Verbindung von Herrschafts- und Betroffenenperspektive in Bezug auf die DVL nimmt Ryszard Kaczmarek¹² in seinem 2011 erschienenen Buch »Polacy w Wehrmachcie« vor. Darin verfolgt er die Volkstumspolitik des NS besonders im Gau Oberschlesien gegenüber den in die DVL-Abteilung 3 aufgenommenen Polen, in Verbindung mit dem Verhalten der Betroffenen in Bezug auf den damit in der Regel einhergehenden Dienst in der deutschen Wehrmacht. Dies stellt und stellt noch in Polen ein besonders heikles Thema dar.

Vor dem Hintergrund dieser Arbeiten möchte ich meine eigene Studie zur DVL eingeordnet sehen. Darin verbinde ich ebenfalls Herrschafts- und Betroffenenperspektive. Um dies zu ermöglichen, habe ich mich erstmals mit den umfangreichen Einzelfallakten der DVL in den staatlichen Archiven Deutschlands und Polens beschäftigt. Beabsichtigt ist eine sowohl qualitative als auch quantitative Analyse einerseits des Umgangs des NS mit der durch die Eintragung in die DVL betroffenen Bevölkerung und andererseits der Motive dieser Bevölkerung für eine gegebenenfalls freiwillige Eintragung, aber auch eine bewusste Ablehnung der Einschreibung in die DVL. Zum Zweck der quantitativen

9 Jerzy Kochanowski, Verräter oder Mitbürger? Staat und Gesellschaft zum Problem der Volksdeutschen vor und nach 1945. In: ders./Maïke Sach (Hg.), Die »Volksdeutschen« in Polen, Frankreich, Ungarn und der Tschechoslowakei: Mythos und Realität, Osnabrück 2004, S. 333–353; Adam Dziurok, Problemy narodowościowe w województwie śląskim i sposoby ich rozwiązania [Nationalitätenprobleme in der Woiwodschaft Schlesien und Wege zu ihrer Lösung]. In: ders. (Hg.): Województwo śląskie 1945–1950 [Woiwodschaft Schlesien 1945–1950], Katowice 2007, S. 539–604.

10 Barbara Szczepuła, Dziadek w Wehrmachcie [Großvater in der Wehrmacht], Gdańsk 2007.

11 Małgorzata Stepko-Pape, Die »wartende Stadt«. Gdynia – Gotenhafen (1926–1945). Dissertation Universität Tübingen 2011 (https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/46888/pdf/Dissertation_Stepko.pdf?sequence=1&isAllowed=y; 16.2.2023); Włodzimierz Jastrzębski (Hg.), Przymus germanizacyjny na ziemiach polskich wcielonych do Rzeszy Niemieckiej w latach 1939–1945 [Germanisierungszwang in den dem Deutschen Reich eingegliederten polnischen Gebieten von 1939–1945], Bydgoszcz 1993; Krzysztof Strykowski, Położenie osób wpisanych w Wielkopolsce na niemiecką listę narodowościową w latach 1945–1950 [Die Lage von Angehörigen der Deutschen Volksliste in Großpolen in den Jahren 1945–1950], Poznań 2004.

12 Ryszard Kaczmarek, Polacy w Wehrmachcie [Polen in der Wehrmacht], Krakau 2011.

Auswertung wurde ein Sample von 400 Einzelfällen aus dem Reichsgau Danzig-Westpreußen, und zwar aus den von Kaschuben bewohnten Kreisen Karthaus und Berent bzw. aus dem vorrangig von polnischsprachiger Bevölkerung besiedelten Kreis Dirschau, gebildet und eine diesbezügliche Datenbank erstellt. Komplementär wurden 500 Einzelfälle aus dem Warthegau in diese Datenbank aufgenommen, und zwar aus den Kreisen Posen-Stadt, Kempen und Wollstein. Damit ist bezüglich des Verhaltens der Bevölkerung ein direkter Vergleich zwischen dem Gau Albert Forsters mit seiner eher inklusiven, an die preußische Assimilationspolitik gegenüber der einheimischen Bevölkerung während des Kaiserreiches erinnernden Volkstumspolitik, und Arthur Greisers Gau mit seiner scharf antipolnisch ausgerichteten, exklusiven Germanisierungspolitik möglich.

Hinzu kommen noch etwa 100 Einzelfälle, die vor dem »Obersten Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten« (OPh), der höchsten Instanz der DVL, im Rahmen von 6 Sitzungen zwischen August 1942 und April 1944 verhandelt wurden. Im Unterschied zum größten Teil der in den polnischen Archiven und in der angelegten Datenbank erfassten Vorgänge sind diese jedoch nicht vorrangig für eine in die Breite gehende (statistische) Auswertung, sondern für eine jeweils für sich in die Tiefe gehende Analyse geeignet, also für eine qualitative Betrachtung. Die Beteiligung von bis zu 4 Instanzen der DVL – unter Einbeziehung jeweils verschiedener Entscheidungsträger, Behörden und Institutionen des »Dritten Reiches« auf jeder Ebene – erlaubt eine Beschreibung auch der Intentionen der Herrschenden im Hinblick auf das Instrument der DVL. Vor allem wird dadurch eine Gegenüberstellung der durch die Initiatoren dieses Verfahrens postulierten Absichten und der tatsächlich praktizierten Durchführung der »völkischen« In- bzw. Exklusion der Bewohner der »eingegliederten Ostgebiete« ermöglicht.

Das zweite Kapitel der Arbeit fokussiert den Umgang der Herrschaftsträger des NS mit der von der Eintragung in die DVL betroffenen Bevölkerung und die Motive der Ethnokraten, wie sie Gerhard Wolf¹³ genannt hat. Im dritten Kapitel soll unter der Überschrift »Ideologie versus Pragmatismus« eine Auswahl von für die Arbeitsweise des OPh typischen Einzelfällen getroffen werden. Unter Nutzung eines biografischen Ansatzes wird nach den Prämissen »Führerwille versus Normenstaat«, »Germanisierung von Landwirtschaft und Industrie«, »Loyalität gegenüber dem Deutschtum versus ›fremdvölkische‹ Abstammung« sowie »deutsch-jüdische Mischlinge« gefragt werden. Laut einem im Einvernehmen mit dem Reichsführer Schutzstaffel (RFSS) und Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, Heinrich Himmler, herausgegebenen Runderlass des

13 Vgl. Wolf, Ideologie, passim.

Reichsministeriums des Innern (RMdI)¹⁴ war vor dem OPH die Frage der deutschen Volkszugehörigkeit »abschließend« zu klären für Angehörige des Hochadels, aber auch sonstige Personen ehemals polnischer Staatsangehörigkeit, deren Fälle von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung waren. Dies betraf insbesondere Personen mit sehr großen Vermögen sowie Personen, die an entscheidender Stelle bei kriegswichtigen Produktionen oder in kriegswichtigen Betrieben eingesetzt waren. Den Fall des Fürsten Michael (Michał) Radziwiłł habe ich an die Spitze dieser Einzelfälle gesetzt, weil dieser einen guten Einblick in die Funktionsweise des NS-Systems insgesamt vermittelt.

Das vierte Kapitel meiner Arbeit beschäftigt sich mit einem Vergleich zwischen der Haltung der betroffenen Bevölkerung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland bezüglich der DVL. Ich möchte mich hier¹⁵ insbesondere der Frage nach möglichen Interdependenzen zwischen Herrschenden und Beherrschten und einer eventuellen Rückwirkung des Verhaltens Letzterer auf die Herrschaftspraxis des Nationalsozialismus widmen. Diese Frage lässt sich anhand des im Reichsgau Danzig-Westpreußen gehäuft auftretenden Problems der »Absiedlung« von Familienangehörigen von bei der Wehrmacht dienenden DVL-Angehörigen der Abteilung 3 von ihren Bauernhöfen zumindest teilweise beantworten.

Ein Exkurs der Arbeit ist noch der DVL im sogenannten Altreich gewidmet. Dabei stehen im Wesentlichen polnische Zuwanderer in Mitteldeutschland im Fokus. Hier ist zu klären, inwieweit sich der Umgang mit dieser Gruppe vom Umgang mit den Polen in den 1939 besetzten polnischen Gebieten unterschied. Diese Untersuchungen schließen an ein bereits abgeschlossenes und veröffentlichtes Buchprojekt an, in dem diese Gruppe im Mittelpunkt steht.¹⁶

14 Runderlass des RMdI betreffend »Verfahren und Zuständigkeit des Obersten Prüfungshofs für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten« vom 30.5.1942 (Bundesarchiv Berlin [BArch], R 49/71, Bl. 43f.). Abgedruckt in Pospieszalski, Doc. Occ. V, S. 140–142.

15 Auf die gleichfalls hier thematisierte »Tiefenbohrung« in ausgewählten Kreisen der beiden Reichsgaue wurde bereits eingegangen.

16 Vgl. Johannes Frackowiak, *Wanderer im nationalen Niemandsland. Polnische Ethnizität in Mitteldeutschland von 1880 bis zur Gegenwart*, Paderborn 2011.

II. Genese, Strukturen und Verfahrensweise der Deutschen Volksliste*

»Bei der Erfassung [...] muss Grundsatz sein, dass kein deutsches Blut fremdem Volkstum nutzbar gemacht wird.«¹ Dieses »rassisch« motivierte Postulat war eine, wenn nicht sogar *die* zentrale ideologische Aussage in Heinrich Himmlers »Erlass für die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten«. Der Volkstumserlass des Reichsführers-SS sollte die Grundsätze für die »Deutsche Volksliste« klären, ein von den NS-Volkstumsbürokraten geschaffenes Verfahren für die Trennung der deutschen von der sogenannten »fremdvölkischen« Bevölkerung in den im Oktober 1939 annektierten Gebieten Westpolens.

Bereits seit 1933 verfolgten die Nationalsozialisten eine Politik der Durchsetzung des ethnischen Prinzips in Bezug auf den Nationalstaat, die im »Anschluss« Österreichs und der von der Tschechoslowakei erpressten Abtretung der Sudetengebiete an das Reich 1938 triumphierte. Auch der Angriff auf Polen 1939 war mit dem »Volkstumskampf« zwischen Deutschen und Polen begründet worden.² Nach der Annexion Westpolens durch das NS-Regime beabsichtigten dessen Volkstumspolitik und -bürokraten – vor allem im Dunstkreis des von Adolf Hitler am 7. Oktober 1939 zum »Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums« (RKF) ernannten Reichsführers-SS – die vollständige Germanisierung der »eingegliederten Ostgebiete«. Durch ethnische Säuberung – im NS-Jargon »völkische Flurbereinigung« genannt – sollte eine territoriale Trennlinie zwischen dem deutschen »Volkstum« in den eingegliederten Gebieten

* Das hier abgedruckte Kapitel ist ein Auszug des Beitrages von Johannes Frackowiak, Die »Deutsche Volksliste« als Instrument der nationalsozialistischen Germanisierungspolitik in den annektierten Gebieten Polens 1939–1945. In: ders. (Hg.), Nationalistische Politik und Ressentiments. Deutsche und Polen von 1871 bis zur Gegenwart, Göttingen 2013, S. 181–190.

1 Erlass des Reichsführers-SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums vom 12. 9. 1940 (BArch, NS 19/3979, Bl. 29–33). Abgedruckt in Pospieszalski, Doc. Occ. V, S. 114–118.

2 Vgl. Wolfgang Benz, Zwangsmigration von Volksdeutschen im Zweiten Weltkrieg. In: ders., Ausgrenzung, Vertreibung, Völkermord. Genozid im 20. Jahrhundert, München 2006, S. 108–124, hier 108f.

sowie polnischem und jüdischem »Volkstum« außerhalb dieser geschaffen werden.³ Als sich die Erkenntnis durchsetzte, dass eine derartige Grenze zumindest während der Dauer des Krieges nicht zu erreichen sein würde, mussten sich die nationalsozialistischen Volkstumsprotagonisten mit einer volkstums-politisch-»rassischen« Trennlinie *innerhalb* der annektierten Territorien abfinden.⁴

Am 4. März 1941 erfolgte durch Verordnung des Reichsministers des Innern (RMdI) die reichsweite Einführung der DVL.⁵ Nur wenige Tage später, am 15. März, wurden die Deportationen aus den eingegliederten Gebieten in das Generalgouvernement im Zuge der Kriegsvorbereitungen gegen die Sowjetunion gestoppt.⁶ Die durch das NS-Regime präferierte Germanisierung der Ostgebiete durch Bevölkerungsaustausch – Deportationen von Polen und Juden ins Generalgouvernement bei gleichzeitiger Neuansiedlung von Reichsdeutschen sowie Volksdeutschen aus Ost- und Südosteuropa in den annektierten Gebieten – konnte damit zumindest vorerst nicht fortgesetzt werden.

Zu diesem Zeitpunkt hatten die Gauleiter in den annektierten Gebieten Westpolens ebenfalls bereits die Notwendigkeit erkannt, den größten Teil der dort wohnhaften Bevölkerung unter Kriegsbedingungen als dringend benötigte Arbeitskräfte in ihren Territorien zu halten. Selbst Arthur Greiser, der bereits seit Herbst 1939 versuchte, das ideologische Postulat der Trennung von Deutschen und Polen in dem von ihm geführten Warthegau strikt umzusetzen, hatte bereits Anfang März 1941 einen weitgehenden Deportationsstopp angeordnet.⁷ Die DVL musste demnach als volkstumpolitisches Instrument zur Trennung von Deutschen und Polen unter der Bedingung eines zumindest vorläufigen Verbleibs einer großen Zahl an polnischsprachiger Bevölkerung in den annektierten Gebieten fungieren. [...]

Die DVL entstand nach dem Vorbild der »DVL Wartheland«, eines Verfahrens, das der Reichsstatthalter und Gauleiter des Warthegaues, Arthur Greiser, dort bereits im Herbst 1939 ins Leben gerufen hatte und dessen Durchführung im

3 Zum Terminus »ethnische Säuberung« vgl. Norman M. Naimark, *Flammender Hass. Ethnische Säuberungen im 20. Jahrhundert*, München 2004, S. 10–14; zur »völkischen Flurbereinigung« durch die Nationalsozialisten vgl. Götz Aly, »Endlösung«. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt a. M. 1995, S. 35–50.

4 Vgl. Jerzy Marczewski, *Hitlerowska polityka narodowościowa na terenie Okręgu Warty 1939–1945* [Hitlers Nationalitätenpolitik im Warthegau 1939–1945]. In: Włodzimierz Jastrzębski (Hg.), *Przymus germanizacyjny na ziemiach polskich wcielonych do Rzeszy Niemieckiej w latach 1939–1945* [Germanisierungszwang in den besetzten polnischen Gebieten 1939–1945], Bydgoszcz 1993, S. 59–82, hier 68f.

5 Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.3.1941. In: *Reichsgesetzblatt (RGBl.)* 1941, Teil I, S. 118.

6 Vgl. Christopher Browning, *Die Entfesselung der Endlösung. Nationalsozialistische Judenpolitik 1939–1942*, Berlin 2006, S. 158f.

7 Vgl. Wolf, *Ideologie*, S. 263f.

März 1941 weit fortgeschritten war.⁸ Die (neue) DVL war in vier Abteilungen gegliedert, in die jene Bewohner der »eingegliederten Ostgebiete«, die bis zur Zerschlagung Polens die polnische oder Danziger Staatsangehörigkeit besessen hatten, mit Ausnahme von sogenannten »Fremdblütigen« wie Juden und »Zigeunern« gemäß ihrer Nähe zum »deutschen Volkstum« eingruppiert werden sollten. Dies betraf auch Staatenlose, die zu einem früheren Zeitpunkt polnische oder Danziger Staatsangehörige gewesen waren. Die Abteilungen 1 und 2 reservierten die Nationalsozialisten dabei für »Bekennnisdeutsche«, die bereits vor 1939 insbesondere durch Mitgliedschaft in Organisationen der deutschen Minderheit in der Öffentlichkeit als Deutsche in Erscheinung getreten waren (Abteilung 1), sowie »passive Deutsche«, die sich ihr »Deutschtum« zumindest im familiären Rahmen bewahrt hatten (Abteilung 2). In Abteilung 3 sollten »deutsch-polnische Zwischenschichten« wie Oberschlesier, Kaschuben und Masuren sowie polnische Ehepartner von Deutschen der Kategorien 1 und 2 eingruppiert werden. Abteilung 4 war für sogenannte, nach Ansicht der Volkstumsbürokratie politisch im »Polentum« aufgegangene »volksdeutsche Renegaten« bestimmt.⁹ Die Abteilungen 1, 2 und 3 der DVL entsprachen dabei etwa den Kategorien A, B und C der DVL Wartheland, während Abteilung 4 die Kategorien D (»im Polentum aufgegangene Deutschstämmige, die sich nicht aktiv gegen das Deutschtum vergangen haben«) und E (»Deutschstämmige mit polnischem Nationalbewusstsein und erwiesener deutschfeindlicher Betätigung«) zusammenfasste.¹⁰

Der Eingruppierung in die DVL folgte die graduell abgestufte Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Eine Einstufung in die Abteilungen 1 und 2 zog automatisch deren rückwirkende Verleihung zum 26. Oktober 1939 nach sich, dem Datum der Annexion des westlichen Polens durch Deutschland, und qualifizierte die Betroffenen gleichzeitig für die Reichsbürgerschaft gemäß dem Reichsbürgergesetz von 1935.¹¹ Die Angehörigen der Abteilung 3 sollten ursprünglich, wie in der Verordnung vom März 1941 vorgesehen, lediglich durch Einzeleinbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten können, jene der Abteilung 4 durch Einzeleinbürgerung sogar nur die Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Nach einem längeren Diskussionsprozess in den Führungszirkeln des NS-Staates sah die Zweite Verordnung des RMdI über die DVL vom 31. Januar

8 Vgl. dazu Catherine Epstein, *Model Nazi. Arthur Greiser and the Occupation of Western Poland*, Oxford 2010, S. 193–197, 208f.; Wolf, *Ideologie*, S. 266–277.

9 Runderlass des RMdI zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige (DVL) vom 13.3.1941 (BArch, R 49/71, Bl. 14–22). Abgedruckt in Pospieszalski, *Doc. Occ. V*, S. 122–136.

10 Vgl. Epstein, *Model Nazi*, S. 209.

11 Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935. In: *RGBl.* 1935, Teil I, S. 1146.

1942¹² die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit ohne zwingendes Einzelinbürgerungsverfahren für die Abteilung 3 vor, verknüpfte diese jedoch mit einem auf zehn Jahre laufenden Widerrufsrecht seitens der deutschen Behörden. Dieses konnte ausgeübt werden, wenn das »Rückdeutschungsziel«¹³ seitens der Betroffenen verfehlt wurde. Diese Variante der deutschen Staatsangehörigkeit trat nicht rückwirkend in Kraft, sondern erst mit dem Tag der Aufnahme in die DVL. Gemäß den beiden Volkslisten-Verordnungen des RMdI erhielten jene ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die nicht in die DVL aufgenommen wurden, sowie die nicht eingebürgerten Angehörigen der Abteilung 4 den Status eines »Schutzangehörigen des Deutschen Reiches«, erstmals 1938 nach dem sogenannten »Anschluss« für die österreichischen Juden eingeführt worden war.¹⁴ Besagte Minimalvariante der Staatsangehörigkeit, deren Inhaber de facto im Laufe der Zeit immer mehr wie Staatenlose behandelt wurden, blieb den Juden und »Zigeunern« in den »eingegliederten Ostgebieten« gemäß der Zweiten Verordnung über die DVL allerdings versagt. Vielmehr war die unterste Position in der völkisch-rassischen Hierarchie der annektierten Gebiete für die Polen vorgesehen. Juden sollte es gemäß den Planungen des NS-Regimes dort ebenso wie im »Altreich« zeitnah nicht mehr geben, weshalb eine Regelung ihrer Staatsangehörigkeit nicht für erforderlich gehalten wurde.¹⁵ Die in den »eingegliederten Ostgebieten« vorgenommene Bindung der deutschen Staatsangehörigkeit an das ausschließliche Kriterium der deutschen Volkszugehörigkeit war Ergebnis des von Dieter Gosewinkel beschriebenen Prozesses der »Nationalisierung der Staatsangehörigkeit«, der bereits einige Jahrzehnte andauerte und den das NS-Regime quasi zum Abschluss gebracht hatte: »Die Staatsangehörigkeit im Zweiten Weltkrieg wurde zur Funktion der nationalsozialistischen Rassepolitik.«¹⁶

Das Prozedere des Verfahrens wurde in einem nicht veröffentlichten Rund-erlass des RMdI vom 13. März 1941 geregelt, und zwar »im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums«¹⁷ Grundlage der Erfassung der »deutschen

12 Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. 1. 1942. In: RGBl. 1942, Teil I, S. 51.

13 Diesen Begriff verwendete Greisers Volkstumsreferent Rolf-Heinz Höppner während der Arbeitstagung des Gauamtes für Volkstumsfragen im Reichsgau Wartheland am 20./21. 3. 1943 in Posen. Abgedruckt in Pospieszalski, Doc. Occ. IV, S. 254–300, hier 266.

14 Bezüglich der Vorbildwirkung der rechtlichen Situation der Juden im annektierten Österreich vgl. Madajczyk, Okkupationspolitik, S. 476.

15 Vgl. ebenda (ebd.), S. 460.

16 Vgl. Dieter Gosewinkel, Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2001, S. 407.

17 Runderlass des RMdI vom 13. 3. 1941 (BArch, R 49/71, Bl. 14–22).

Volkszugehörigkeit« stellte ein standardisierter »Fragebogen zur Feststellung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten« dar, der von den Kandidaten für die Eindeutschung auszufüllen war und in dem über Folgendes Auskunft gefordert wurde: Über die Staatsangehörigkeit des/der Betreffenden am 25. Oktober 1939, seine/ihre Muttersprache sowie etwa vorhandene Sprachkenntnisse, die Mitgliedschaft in deutschen bzw. polnischen Parteien und Organisationen und die »Volkszugehörigkeit« des Ehepartners. Darüber hinaus sollten zusätzliche Angaben über die »Zugehörigkeit zum deutschen Volk« (z. B. Schulbesuch, Zeugen, Verfolgungen, insbesondere Gefängnis- und Geldstrafen, wirtschaftliche Benachteiligungen) gemacht werden. Zu versichern war, dass keiner der vier Großelternteile »der jüdischen Rasse oder Religion angehört hat«. Höhepunkt des Ganzen war die abschließende Erklärung, wonach man sich »zum deutschen Volkstum bekenne«.¹⁸

In einem beigegefügt »Ergänzungsfragebogen zur Ermittlung der deutschen Volkszugehörigkeit« mussten Angaben über das religiöse Bekenntnis, die Arbeitsstelle sowie die Vorfahren des Antragstellers bis zu den Großeltern zurück gemacht werden. Weiterhin wurden konkret die Zeitdauer des Besuchs deutscher bzw. polnischer Schulen, die Angabe der Nationalität im polnischen Militärpass sowie die konkrete Zugehörigkeit zu den im ursprünglichen Fragebogen angegebenen Vereinigungen vor dem 1. September 1939 abgefragt. Bürgen für das Bekenntnis zum deutschen Volkstum sollten namhaft gemacht werden. Genau aufzuführen waren die eigenen Kinder, deren Geburtsdatum, Religionsbekenntnis und Muttersprache sowie der Zeitraum eines etwaigen Schulbesuchs in deutschen bzw. polnischen Schulen bis 1939. Am Schluss dieses Fragebogens musste der Antragsteller versichern, dass er sich »stets, auch vor dem 1.9.1939, zum deutschen Volkstum bekannt« habe, und die Drohung zur Kenntnis nehmen, wonach »ich mich im Falle falscher Angaben außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft stelle«.¹⁹

Der erste Fragebogen war bereits Bestandteil eines Runderlasses des RMdI, der im November 1939 kurz nach der Annexion Westpolens bezüglich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erging. Dieser Erlass »atmete« noch die bezüglich der Staatsangehörigkeit im Reichsinnenministerium vorherrschende Sichtweise dieses Vorgangs als eines bloßen Verwaltungsaktes als Folge der territorialen Eingliederung, wobei völkisch-rassische Aspekte weitgehend ausgeblendet blieben.²⁰ Der Ergänzungsfragebogen hingegen war 1940 im Warthegau entwickelt worden, weil den dortigen Volkstumsbürokraten der Fragebogen des

18 Muster des Fragebogens abgedruckt in Pospieszalski, Doc. Occ. V, S. 112–114.

19 Muster des Ergänzungsfragebogens abgedruckt ebd., S. 136f.

20 Runderlass des RMdI vom 25.11.1939. In: Ministerialblatt des Reichs- und preußischen Ministeriums des Innern 1939, Spalte 2385.

RmDI für die Identifizierung »völkisch zweifelhafter Elemente« nicht ausreichend schien, und fand fortan bei der »DVL Wartheland« Anwendung.²¹ In ihm wurden Fragestellungen bezüglich der Abstammung der Betroffenen sowie deren Verhalten zwischen 1918 und 1939 vertieft. So ließen sich z. B. polnische Vorfahren aufgrund ihrer Vor- und Familiennamen – auch wenn dies keineswegs ein eindeutiges Kriterium war – in Verbindung mit deren dann meist katholischer Konfession kaum verheimlichen. Da ebenso die Angabe der Geburtsorte bis zu den Großeltern verlangt wurde, konnten auch Zuwanderer aus dem ehemaligen Kongresspolen und Galizien und deren Nachkommen, die den Volkstumsideologen ein besonderer Dorn im Auge waren, identifiziert werden.

Abstammung schien den Initiatoren der DVL kein hinreichendes Kriterium für die Trennung von Deutschen und Polen zu sein, außerdem war sie nur entscheidend für die Eingruppierung in die Abteilungen 3 und 4. Für die Einstufung in die Abteilungen 1 und 2 hingegen sollte das subjektive Verhalten der Antragsteller im Hinblick auf das von ihnen behauptete »Bekenntnis zum deutschen Volkstum« geprüft werden. Fiel diese Prüfung negativ aus, so konnte eine Person trotz selbst aus NS-Sicht einwandfrei deutscher Herkunft dennoch als »volksdeutscher Renegat« qualifiziert und in die dafür geschaffene Abteilung 4 der DVL eingeordnet werden. Ein weiteres Kriterium, das potentiell mit jenem der Abstammung konfligierte, war das der »rassischen Eignung«, das der SS-Komplex um Himmler in das Volkslistenverfahren »eingebracht« hatte²² und das zunächst eher unspezifisch blieb. Das änderte sich erst im Nachgang einer Anordnung Himmlers vom 30. September 1941. Gemäß dieser sollten »Rasseprüfer« des SS-Rasse- und Siedlungshauptamtes (RuSHA) die »rassische Überprüfung« von Kandidaten für die Abteilung 3 der DVL bzw. der in diese bereits aufgenommenen »Personen, deren deutsche Abstammung nicht mehr sicher nachweisbar ist«, vornehmen.²³ Die Rasseprüfungen wurden allerdings nur an einem Teil der infrage kommenden Bevölkerung und vor allem nicht überall in den annektierten Gebieten durchgeführt.²⁴

Organisatorisch war die DVL in vier Ebenen gegliedert. Bei den Landratsämtern der Kreise sowie analogen unteren Verwaltungsstellen wurden »Zweigstellen der DVL« errichtet, bei den Regierungspräsidien Bezirksstellen, bei den

21 Vgl. Wolf, *Ideologie*, S. 267.

22 Vgl. ebd., S. 288–322.

23 Anordnung (AO) 50/I des RKFDV vom 30.9.1941 (BArch, R 1501/125626e, Bl. 43). Abgedruckt in Pospieszalski, *Doc. Occ. V*, S. 144f., Zitat 144. Die drei Kriterien für die Aufnahme in die DVL wurden expliziert im Runderlass des RmDI vom 13.3.1941.

24 Zu Umfang und Bedeutung der Rasseprüfungen für die DVL im annektierten Westpolen Heinemann, *Rasse*, S. 187–303; konträr dazu Gerhard Wolf, *Deutsche Volksliste*. In: Michael Fahlbusch/Ingo Haar (Hg.), *Handbuch der völkischen Wissenschaften. Personen, Institutionen, Forschungsprogramme, Stiftungen*, München 2008, S. 129–135.

Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten Zentralstellen der DVL. Als höchste Instanz fungierte ein sogenannter »Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten«. Dieser setzte sich aus dem Reichsführer-SS als RKFDV sowie sieben von ihm ernannten Beisitzern zusammen. Je einen der Beisitzer stellten die NSDAP-Parteikanzlei, das RMdI, die Reichsleitung der NSDAP, das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) sowie das RuSHA. Zwei Beisitzer sollten der ehemaligen deutschen Volksgruppe in Polen angehören. Die anderen Instanzen der DVL waren aus Vertretern der Verwaltung, des Beauftragten des RKFDV, der Sicherheitspolizei/des SD, der jeweiligen Gau- bzw. Kreisleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) sowie der örtlichen Volksdeutschen unter dem Vorsitz des jeweiligen Reichsstatthalters bzw. Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten oder Landrats bzw. Oberbürgermeisters zusammengesetzt. Da die unteren drei Ebenen bei den ordentlichen Verwaltungsbehörden errichtet wurden und damit unter der Aufsicht des RMdI standen, hatte Heinrich Himmler sich und der SS mit dem Obersten Prüfungshof zumindest das letzte Wort in Angelegenheiten der DVL gesichert.²⁵

Das Volkslistenverfahren variierte in den einzelnen annektierten Gebieten Polens, insbesondere bei der Art und Weise der Vorerfassung der Antragsteller, verbunden vor allem mit Unterschieden im Freiwilligkeitsgrad der Antragstellung. In der Regel gilt dabei die Ausübung von behördlichem Druck hinsichtlich der Einschreibung als konstitutiv für das DVL-Verfahren im Reichsgau Danzig-Westpreußen sowie in Ost-Oberschlesien (Regierungsbezirk Kattowitz), während im Warthegau bzw. im Regierungsbezirk Zichenau (Ciechanów) – zumindest im Hinblick auf die »polnische« Bevölkerung – meist auf Pressionen verzichtet wurde. Gegenüber den aus Sicht der Volkstumsbürokratie »echten« Volksdeutschen wurde allerdings auch im Warthegau und Bezirk Zichenau Zwang angewendet. Folge der unterschiedlichen Praxis war beispielsweise im Reichsgau Danzig-Westpreußen die Aufnahme einer großen Zahl von polnisch- bzw. kaschubischsprachigen Einwohnern in die Abteilung 3 der DVL, die aufgrund dessen deren zahlenmäßig stärkste Abteilung in diesem Gau wurde. Im Warthegau hingegen, wo Greiser als Voraussetzung für die Aufnahme in die Abteilung 3 eine Quote deutscher Abstammung des jeweils Betreffenden von mindestens 50 Prozent forderte, machten die zu dieser Abteilung Gehörigen zahlenmäßig nur einen kleinen Teil aller Volkslistenangehörigen aus.²⁶

Über die Anträge beriet – unabhängig von deren Zustandekommen – die jeweilige Zweigstelle der DVL. Entscheidungen ergingen nicht per Mehrheitsbeschluss, sondern wurden durch den jeweiligen Vorsitzenden gemäß dem

25 Vgl. Runderlass des RMdI vom 13.3.1941 (BArch, R 49/71, Bl. 14–22).

26 Vgl. Madajczyk, Okkupationspolitik, S. 479–519; Epstein, Model Nazi, S. 209.